

Stadtratssitzung vom 30. April 2018

Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß geladen, die Mehrheit der Mitglieder war anwesend und stimmberechtigt. Damit besteht Beschlussfähigkeit.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 26.03.2018
2. Bekanntgabe aus der nicht öffentlichen Sitzung:
 - 2.1 Industriebrache ehem. Gießereigelände IWS, Hochwasserschutz für die neu entstehende Gewerbefläche; Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen
 - 2.2 Vergabe von Sanierungsarbeiten am Abwasserpumpwerk Nailaer Straße
3. Änderung des Bebauungsplanes Baugebiet Schauenstein Ost; Behandlung der Anträge im Zuge der öffentlichen Auslegung Beratung und Satzungsbeschluss
4. Abschluss der Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit beim Datenschutz und der Informationssicherheit im Landkreis Hof; Beratung und Beschluss
5. Sonstiges, Bekanntgaben
 - 5.1 Schöffenwahl 2018 für die Amtsperiode 2019 – 2023
Beschluss über die Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen

TOP 1:

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzungen vom 26.03.2018

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.03.2018 wird in der vorgelegten Form genehmigt. Einwendungen werden keine erhoben.

TOP 2:

Bekanntgabe aus der nicht öffentlichen Sitzung

2.1 Industriebrache ehem. Gießereigelände IWS, Hochwasserschutz für die neu entstehende Gewerbefläche; Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen

Beschluss:

Der Stadtrat Schauenstein stimmt der Beauftragung des Büros Köhler Ingenieurgesellschaft GmbH & Co.KG aus Bad Steben als zusätzliche besondere Leistung zum Auftrag des Ingenieurbüros Geoteam aus Naila im Umfang des Angebotes vom 28. Februar 2018 mit dem Kostenumfang 12.470,01 € brutto zu.

2.2 Vergabe von Sanierungsarbeiten am Abwasserpumpwerk Nailaer Straße

Beschluss:

Der Stadtrat vergibt die erforderlichen Sanierungsarbeiten auf Grundlage des Angebotes vom 12. Februar 2018 mit dem Auftragsumfang von 11.072,59 € brutto an die Firma WILO-EMU Anlagenbau aus Hof.

**TOP 3:
Änderung des Bebauungsplanes Baugebiet Schauenstein Ost;
Behandlung der Anträge im Zuge der öffentlichen Auslegung
Beratung und Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat Schauenstein hat in seiner Sitzung vom 27. September 2017 die Änderung des Bebauungsplanes Schauenstein Ost mit den selbständigen Teilen Wohngebiet und Gewerbegebiet beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12. März 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 13. März 2018 wurde die Auslegung der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21. März 2018 bis 20. April 2018 durchgeführt. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Art. 4 Abs. 2 BauGB mit verlängerter Frist bis 23. April 2018.

Zunächst legt der Stadtrat fest, welche Stadträte wegen persönlicher Beteiligung nicht an Beratung und Abstimmung der beiden Teile teilnehmen darf.

I.: Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden für beide Bauleitpläne keine Anregungen eingebracht und die Planunterlagen nicht eingesehen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Bürgerbeteiligung für den Bebauungsplan Schauenstein Ost, Wohngebiet und Gewerbegebiet.

II.: Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Art. 4 Abs. 2 BauGB

Für beide Bauleitpläne wurden zwanzig Institutionen angeschrieben, von denen folgende schriftliche Rückmeldungen gegeben haben und nach Eingang des Schreibens und Erstellungsdatum in der Folge behandelt werden:

1. Kreisjugendring Hof, 22. März 2018

Es bestehen keine Bedenken sofern keine Einschränkungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien entstehen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Anregung, Einschränkungen entstehen nicht.

2. Stadt Naila, 22. März 2018

Belange der Stadt Naila werden nicht berührt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt hierüber Kenntnis.

3. Stadt Schwarzenbach am Wald, 22. März 2018

Belange der Stadt Schwarzenbach am Wald werden nicht berührt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt hierüber Kenntnis.

4. Kreisbrandrat Rainer Hoffmann, 22. März 2018

Die Einhaltung der technischen Vorschriften für die Sicherstellung des Brandschutzes wird für den Ausbau der Erschließungsanlagen gefordert.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Anregung. Da keine Baumaßnahmen mit dem Änderungsverfahren verbunden sind ergibt sich kein direkter Handlungsbedarf, die Einhaltung der technischen Vorschriften für die Sicherstellung des Brandschutzes ist bei Erweiterungsmaßnahmen der Wasserversorgungsanlage immer umzusetzen und der Kreisbrandrat ist hierbei immer entsprechend zu beteiligen.

5. Stadt Helmbrechts, 9. April 2018

Von Seiten der Stadt Helmbrechts bestehen keine Einwendungen.

6. Gemeinde Leupoldsgrün, 16. April 2018

Es sind keine Anregungen vorzubringen.

7. Stadt Selbitz, 17. April 2018

Belange der Stadt Selbitz werden nicht berührt.

8. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, 18. April 2018

Von Seiten der Deutsche Telekom bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt hiervon Kenntnis.

9. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, 18. April 2018

Es wird auf die Meldepflicht bei eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern hingewiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Anregung. Es wird wegen der über den Geltungsbereich der Bauleitplanung hinausgehenden Bedeutung festgelegt, dass die Regeln für das Auffinden von Bodendenkmälern allen Bauherren im Aufgabenbereich der eigenen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden eine Aufnahme in die Bauleitpläne ist somit nicht erforderlich.

10. Landratsamt Hof, 19. April 2018

a. Wohngebiet

1. Der letzte Satz in den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der von den Änderungen ausgeschlossenen Gewerbeflächen wird nicht benötigt.

Beschlussvorschlag: Der Satz wird als redaktionelle Änderung gestrichen.

2. Der Text in Nr. 4 letzter Absatz ist im Bezug mit der Begründung unvollständig.

Beschlussvorschlag: Der Satz wird als redaktionelle Änderung ergänzt.

3. Wegen der Garagendachformen und der verbundenen Verwechslungsgefahr wird mit den Dachformen der Hauptgebäude wird eine Klarstellung empfohlen.

Beschlussvorschlag: Es wird als redaktionelle Änderung statt „Dachformen“ neu „Garagendachformen“ geschrieben. Bei den untergeordneten Bauteilen wird „bezüglich der Dachform“ nach dem Wort müssen als redaktionelle Änderung eingefügt. Aus Gartenhaus wird Gartenhäuser im folgenden Satz, auch in der Begründung.

4. Es wird angeregt die Bebauung der östlichen Häuserzeile auch zweigeschossig zuzulassen.

Beschlussvorschlag: Da diese Anregung in die Grundzüge der Bauleitplanung eingreifen würde, wird keine Änderung diesbezüglich beschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den Anregungen und beschließt die unter den Nr.1 - Nr.4 vorgeschlagenen Beschlussvorschläge

b. Gewerbegebiet

1. Der Bebauungsplan widerspräche in seinem dargestellten Umfang dem Änderungsbeschluss.

Beschlussvorschlag: Dass über den geänderten Mischgebietsflächen hinaus der Plan in seinem gesamten Umfang dargestellt wird ist rein der Notwendigkeit geschuldet, für die heutige Zeit unerlässliche digitale Pläne vorhalten zu können. Die bisherigen Festsetzungen und Darstellungen bleiben im Bereich der Gewerbeflächen unverändert bestehen.

2. Die Begründung enthält an zwei Stellen Regelungen, die für das Baugebiet Schauenstein Ost Wohngebiet formuliert sind.

Beschlussvorschlag: Die Bezeichnung Gewerbegebiet und Mischgebiet ersetzen redaktionell die bisherigen Einträge.

3. In der Legende des Bebauungsplanes wird ein allgemeines Wohngebiet mit angeführt.

Beschlussvorschlag: Das Wohngebiet wird redaktionell gestrichen.

4. Der letzte Satz unter den Hinweisen bei Punkt 6 auf dem Bebauungsplan wirft Fragen auf.

Beschlussvorschlag: Der Satz erhält folgende neue Fassung:

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Schauenstein Ost „Gewerbegebiet“ der Stadt Schauenstein liegenden Gewerbeflächen bleiben von dieser Änderungsplanung unberührt.

5. Der Text in Nr. 4 letzter Absatz ist im Bezug mit der Begründung unvollständig.

Beschlussvorschlag: Der Satz wird als redaktionelle Änderung ergänzt.

6. Wegen der Garagendachformen und der verbundenen Verwechslungsgefahr wird mit den Dachformen der Hauptgebäude wird eine Klarstellung empfohlen.

Beschlussvorschlag: Es wird als redaktionelle Änderung statt „Dachformen“ neu „Garagendachformen“ geschrieben. Bei den untergeordneten Bauteilen wird „bezüglich der Dachform“ nach dem Wort müssen als redaktionelle Änderung eingefügt. Aus Gartenhaus wird Gartenhäuser im folgenden Satz, auch in der Begründung.

7. Für den GE-Bereich sind im Änderungsplan keine Festsetzungen dargestellt.
Beschlussvorschlag: Da der als Gewerbeflächen dargestellte Bereich inclusive des Grüngürtels keine Änderung erfährt und in der Fassung vom 14. Mai 1985 rechtskräftig bleibt, dient die aus einer Baugenehmigung resultierende Änderung der Darstellungen im Bereich der Fl. Nr. 486, 486/1 und 487/1 auf Anregung des Stadtrates als gewünschte Information. Das Landratsamt wird darüber informiert.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den Anregungen
und beschließt die unter den Nr.1 - Nr.7 vorgeschlagenen Beschlussvorschläge

III.: sonstige Beschlüsse zum Inhalt der Bebauungspläne

Beschluss zu den Verfahrensvermerken

Die freien Textblöcke auf den Bebauungsplänen werden mit den Verfahrensvermerken wie in der Anlage dargestellten Umfang, Stand 30. April 2018 ergänzt, die analog mit dem Landratsamt Hof abgestimmt wurden.

IV. Satzungsbeschlüsse

Aufgrund der wie vorab behandelten Anregungen fasst der Stadtrat folgenden Satzungsbeschluss:

Satzungsbeschluss Schauenstein Ost Wohngebiet

Die während der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanänderung wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 30. April 2018 behandelt.

Eine Änderung der Planungsunterlagen war nur in redaktionellem Umfang erforderlich und erhält den Stand vom 30. April 2018.

Der Stadtrat Schauenstein beschließt hiermit folgende Satzung:

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) erlässt die Stadt Schauenstein folgende

Bebauungsplansatzung

§ 1

Der Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich Schauenstein Ost „Wohngebiet“, nach der zum Bestandteil dieser Satzung erklärten Zeichnung mit Legende des Ingenieurbüro Xpreso aus Hof und der Begründung in der Fassung vom 12. März 2018, Stand 30. April 2018, wird hiermit aufgestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung über die Durchführung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Schauenstein, 30. April 2018

Peter Geiser

1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung.

Satzungsbeschluss Schauenstein Ost Gewerbegebiet

Die während der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanänderung wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 30. April 2018 behandelt.

Eine Änderung der Planungsunterlagen war nur in redaktionellem Umfang erforderlich und erhält den Stand vom 30. April 2018.

Der Stadtrat Schauenstein beschließt hiermit folgende Satzung:

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) erlässt die Stadt Schauenstein folgende

Bebauungsplansatzung

§ 1

Der Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich Schauenstein Ost „Gewerbegebiet“, nach der zum Bestandteil dieser Satzung erklärten Zeichnung mit Legende

des Ingenieurbüro Xpreso aus Hof und der Begründung in der Fassung vom 12. März 2018, Stand 30. April 2018, wird hiermit aufgestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung über die Durchführung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Schauenstein, 30. April 2018

Peter Geiser

1. Bürgermeister

Die Verwaltung wird beauftragt, unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde bekanntzumachen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung.

TOP 4:

Beschluss über den Abschluss der Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit beim Datenschutz und der Informationssicherheit im Landkreis Hof

Mit Schreiben vom 22.03.2018 hat das Landratsamt einen überarbeiteten Vertragstext vorgelegt, da der Kreistag die Gründung einer Gesellschaft für kommunalinterne Dienstleistungen beschlossen hat und die Dienstleistungen für die Kommunen für die der Datenschutz und die Informationssicherheit nun dieser Gesellschaft obliegen sollen. Diese Änderung und die neuesten Rechtsänderungen verlangen eine Anpassung des Vertrages.

Über den Abschluss des Vertrages wurde bereits beschlossen. Die Änderungen im aktuellen Vertragstext betreffen die innere Organisation der Gesellschaft (früher Agentur). Der Umfang der Aufgaben ändert sich lt. Schreiben des Landrats nicht, er wurde nur an die aktuelle Rechtslage angepasst. Auch die Bestimmungen über die zu tragenden Kosten durch die Gemeinden bleiben unverändert.

Der abzuschließende Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach dem KommZG und damit anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. Da der Landkreis beteiligt ist, ist die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zuständig. Im Hinblick darauf ist eine nochmalige Beschlussfassung der sicherere Weg.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schauenstein erklärt sein Einverständnis zum Abschluss der Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit beim Datenschutz und der Informationssicherheit im Landkreis Hof. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

**TOP 5:
Sonstiges, Bekanntgaben**

**5.1 Schöffenwahl 2018 für die Amtsperiode 2019 – 2023
Beschluss über die Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen**

Im Jahr 2018 findet die Schöffenwahl für die Jahre 2019 bis 2023 statt.

Die Präsidentin des Landgerichtes Hof hat mitgeteilt, dass von der Stadt Schauenstein mindestens 7 Personen gemeldet werden müssen.

Am 29. Januar 2018 erging eine Bekanntmachung mit der Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste. Bewerbungsschluss war der 15.03.2018. Gleichzeitig wurden auch die Kirchen, politische Parteien und Vereine im Stadtgebiet Schauenstein angeschrieben und um Vorschläge für geeignete Personen gebeten.

Schöffen müssen unbescholtene Deutsche zwischen 25 und 69 Jahren (zum 01.01.2019) sein.

Folgende Personen haben sich für das Schöffenamt bereiterklärt:

Herrmann Birgit, Uschertsgrün; Lang Werner, Haidengrün; Peter Alexander, Schauenstein;
Schlegel Friedrich, Windischengrün; Schlegel Maria, Windischengrün; Schmitt Carolyn, Schauenstein;
Till Simone, Windischengrün.

Beschluss:

Der Stadtrat Schauenstein beschließt, für die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl folgende Personen vorzuschlagen:

5.2. Wortmeldung

Es wurde sich erkundigt, ob die Wasserentnahmestellen noch genutzt werden? Die Wasserentnahmestelle in Volkmanngrün (Rauschenberg) sein stark verschmutzt.

Lt. Bürgermeister Geiser wird sich darum gekümmert.

Zweiter Bürgermeister Köppel bemerkt, dass die Behebung dieser Verschmutzung bereits an die entsprechende Stelle weitergegeben wurde.